

Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Hessische Landesregierung  
z.Hd. Herrn Innenminister Poseck  
Georg-August-Zinn-Str. 1

**65183 Wiesbaden**

18.03.2024

## **Anfrage zum Gesetz über Kommunale Abgaben**

Sehr geehrter Herr Poseck,

im Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG) ist im § 11a Abs. 6 festgehalten, dass unter bestimmten Voraussetzungen Überleitungsregelungen zu treffen sind. So heißt es im Abs. 6:

„(6) <sup>1</sup>Durch Satzung haben die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 11 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. <sup>3</sup>Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. <sup>4</sup>Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Der Zeitraum soll fünf Jahre nicht unterschreiten.“

Zu diesem Absatz 6 ergeben sich die nachfolgenden zwei Fragen:

1.) Lt.§ 11 a Abs. 6 Satz 4 ist bei Bestimmung des in Satz 3 genannten Zeitraums **der Umfang der einmaligen Belastung** zu berücksichtigen. Nach dem Dafürhalten der IG ist dieser Einschub keine „Kann-Bestimmung“, sondern eine gesetzliche Vorgabe! Bitte teilen Sie der IG mit, welche Intension der Gesetzgeber mit Einfügung dieses Einschubs verfolgte?

In der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge“ der Stadt Riedstadt sind gem. § 20 „Überleitungsregelungen“ alle Grundstücke für 25 Jahre freigestellt, bei denen die Verkehrsanlage komplett hergestellt wurde. Die damals gezahlte einmalige Belastung wird weder erwähnt noch berücksichtigt. Insoweit müsste die Satzung der Stadt Riedstadt wegen fehlerhafter Umsetzung des § 11 a Abs. 6 falsch sein.

Nach dem Verständnis der IG müsste der Satz 4 „**Umfang der einmaligen Belastung**“ wie folgt zu Anwendung kommen:

Die Satzung „wiederkehrende Beiträge“ wurde zum 01.01.2019 wirksam. Hatte ein Grundstückbesitzer 10 Jahren vor Einführung der wiederkehrenden Beiträge einmalige Straßenbeiträge z.B. in Höhe € 7.000 bezahlt und müsste er ab Einführung der wiederkehrenden Beiträge z.B. jährlich € 550 bezahlen, dann wäre der damals bezahlte Betrag von € 7.000 nach 13 Jahren aufgebraucht, so dass die Freistellung bereits nach 23 Jahren beendet wäre. Ist diese Vorgehensweise das, was der Gesetzgeber mit den Worten „**der Umfang der einmaligen Belastung ist zu berücksichtigen**“, erreichen wollte?

2.) Die Überleitungsregelungen sollen auch für die Grundstückbesitzer (GrBes) zur Anwendung kommen, die Erschließungsbeiträge gezahlt haben.

Der Erschließungsbeitrag ist eine - in der Regel vom Grundstückskäufer - zu entrichtende Kommunalabgabe, mit der die Kommune die Erschließung der Grundstücke in einem Neubaugebiet finanziert, damit die neuen GrBes ihr Grundstück erreichen können. Erschließungsbeiträge sind Bestandteil des Grundstückskauf in einem Neubaugebiet und enthalten auch anderer Kosten als nur Straßenbeiträge. Diese anderen Kosten sind für die Ermittlung, wie hoch **der Umfang der einmaligen Belastung** ist, herauszurechnen. Erschließungsbeiträge hat in einer Stadt nahezu jeder GrBes einmal bezahlt. Mit diesen Erschließungsbeiträgen ist ein Straßennetz entstanden, das nicht nur erhalten werden muss, sondern auch von jedem benutzt werden kann, also auch von einem neuen GrBes, der gerade Erschließungskosten für seine neue Anliegerstraße bezahlt hat. Ohne dieses Straßennetz könnte der neue GrBes sein Grundstück weder erreichen, noch könnte darauf ein Haus erstellt werden. Also wäre es recht und billig, dass sich der neue GrBes ab Grundstückskauf an der Erhaltung des Straßennetzes beteiligt! Was können die alten Grundstückbesitzer dafür, dass die Stadt Neubaugebiete erschließt? Die Stadt erhöht damit ihre Einnahmen und die alten GrBes sollen die Erhaltung des Straßennetzes bezahlen und zulassen, dass während der Bauphase auf dem vorhandenen Straßennetz erheblicher Schwerlastverkehr entsteht.

Von welchen Überlegungen hat sich der Gesetzgeber dabei leiten lassen, bzw. was waren für den Gesetzgeber die Entscheidungsgründe, GrBes, die Erschließungsbeiträge gezahlt haben, für bis zu 25 Jahre von der Erhaltung des bestehenden Straßennetzes freizustellen?

Es wäre schön, wenn Sie die vorstehenden Fragen kurzfristig beantworten würden.

Mit freundlichen Grüßen

IG Straßenbeiträge Riedstadt

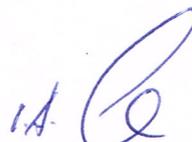
Vertreten durch



Helmuth Keller



Arnold Müller



Klaus Schad,



Bernd Metzger



Peter Eberle



Rolf Lipka

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad  
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD